

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit Beeinträchtigung

Die Beantragung eines Nachteilsausgleiches für Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt schriftlich und formlos beim jeweils zuständigen Prüfungsamt. Der Antrag sollte so früh wie möglich – spätestens mit der Prüfungsanmeldung – gestellt werden. Eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich.

Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag auf Nachteilsausgleich sollte folgende Punkte berücksichtigen:

Mitteilung der Symptome

Benennung der Symptome (d. h. die Anzeichen und die Erscheinung der Erkrankung) und Mitteilung, worin die Beeinträchtigung im Allgemeinen besteht.

Beschreibung der Auswirkungen

Genauere Erläuterung inwiefern sich die beschriebenen Symptome auf das Studium auswirken und welche konkreten Situationen/Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung daraus entstehen.

Erläuterung angemessener Anpassungen

Konkrete Formulierung angemessener Anpassungen für Studien- und Prüfungssituationen, bezugnehmend auf die beschriebenen Symptome und deren Auswirkungen, um die Chancengleichheit herzustellen.

Fachärztliches Gutachten

Die im Antrag beschriebenen Nachteile der Antragstellerin/ des Antragstellers müssen grundsätzlich belegt werden. In der Regel erfolgt dies durch ein differenziertes, fachärztliches Gutachten/Attest. Ein solches Schreiben muss die aktuellen medizinischen Befunde/Symptombeschreibungen (ohne Nennung einer Diagnose) enthalten. Zudem sollte es Aussagen über die Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen beinhalten. Das fachärztliche Gutachten/Attest sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen. Es kann zudem Lösungsvorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten. Weitere unterstützende Nachweise können zusätzlich mit dem Antrag eingereicht werden (z. B. Schwerbehindertenausweis).

Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich

Über die Genehmigung des Antrages entscheiden die in den Prüfungsordnungen definierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Dekane, Prüfungsausschüsse, Prüfungsbeauftragte). Zur Wahrung des Datenschutzes müssen die Anträge – z. B. im Prüfungsausschuss ohne personenbezogene Daten diskutiert werden. Eine Antwort auf den beantragten Nachteilsausgleich erfolgt in schriftlicher Form. Alle am Prozess beteiligten Personen sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Beratungsangebote zu Nachteilsausgleichen

Bei Bedarf berät die Zentrale Studienberatung (ZSB) Studierende im Vorfeld und im weiteren Verlauf der Antragstellung zu Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleichs (Kontakt ZSB: <https://www.uni-muenster.de/ZSB/soziales/behindert-studieren.html>).

Zusätzlich beantworten die Fachbereichsbeauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung Fragen zum Nachteilsausgleich (Kontakte der Fachbereichsbeauftragten: <http://go.wwu.de/fbsmb>).